



## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Rock (FDP) vom 22.11.2016**

**betreffend Notunterkünfte für Flüchtlinge**

**und**

**Antwort**

**des Ministers für Soziales und Integration**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wurden die Kosten für den Betrieb der Notunterkünfte für Flüchtlinge den Landkreisen und kreisfreien Städten vollständig erstattet?

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wurden erstattungsfähige Kosten für den Betrieb der Notunterkünfte vollständig erstattet.

Mit Herstellungskosten, die den Gebietskörperschaften in Erwartung eines unmittelbar bevorstehenden, letztendlich nicht erteilten Einsatzbefehls für die Errichtung von Unterkünften entstanden sind, geht die Landesregierung grundsätzlich genauso um, wie wenn der Einsatzbefehl ergangen wäre. Die gegebenenfalls anteilige Erstattung der entstandenen Kosten für die Herichtung befindet sich in der Bearbeitung nach dem identischen Verfahren wie bei Notunterkünften mit Einsatzbefehl.

Frage 2. Wenn nein, welche Kosten wurden bisher noch nicht beglichen und warum? Bitte nach Notunterkünften aufschlüsseln.

Grundsätzlich wurden die Kosten für den Einsatz des hauptamtlichen Personals der Gebietskörperschaften nicht erstattet, weil diese nicht erstattungsfähig sind. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat als obere Katastrophenschutzbehörde die Kreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden mit Einsatzbefehl nach § 5 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz beauftragt, kurzfristig Notunterkünfte einzurichten und zunächst zu betreiben. Die Kreise und kreisfreien Städte sind bei Auftragsangelegenheiten nach § 4 Abs. 2 S. 3 der Hessischen Landkreisordnung und § 4 Abs. 2 S. 2 der Hessischen Gemeindeordnung verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen

Wiesbaden, 22. Dezember 2016

**Stefan Grüttner**